

STADT FLENSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

FB Einwohnerservice, Schutz und Ordnung
Abt. 321 - Natur- und Umweltschutz
Untere Abfallentsorgungsbehörde

Stadt Flensburg - 321 UAB - 24931 Flensburg

Wassersportverein Galwik e. V.
c/o 1. Vorsitzende Sabine Mohr
Roggenbogen 21
24941 Flensburg

Auskunft erteilt	Thomas Ahlhorn
Dienstgebäude	Munketoft 14
Zimmer	3.11
Telefon	0461 85-2638
Telefax	0461 85-2974
E-Mail	ahlhorn.thomas@flensburg.de
Aktenzeichen	321/32.39.001.10.01
Datum	20.01.2025

Sportboothafenverordnung vom 21. April 2010

hier: Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzgl. der Abwässer aus Sammeltanks

Bezug: Sportboothafen des Wassersportvereins „Galwik“ e.V.

G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 3 der Sportboothafenverordnung¹ genehmigen wir den von Ihnen beantragten Abfallbewirtschaftungsplan vom 29.04.2024. Der Abfallbewirtschaftungsplan mit den entsprechenden Anlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Gleichzeitig erteilen wir Ihnen in Bezug auf die Hafenauffangeeinrichtungen für Abwasser aus Sammeltanks eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 4 Abs. 5 der Sportboothafenverordnung. Da der Nachweis einer Mitnutzung der Anlage der Flensburger Yacht-Service GmbH & Co. KG, Standort: Sonwik Yachthafen, Fördepromenade 1 in 24944 Flensburg erbracht wurde, werden Sie von der Verpflichtung zum Vorhalten einer eigenen Anlage befreit. Diese Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich, sofern sich die Nutzungsverhältnisse zu Ihrem Nachteil ändern.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 107 Abs. 2 LVwG² mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung wird befristet bis zum **30. April 2029**.
2. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist entsprechend der in der Anlage beigefügten Hinweise zur Saison 2025 zu ergänzen.
3. Bei bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebes, die die Angaben im Abfallbewirtschaftungsplan betreffen, ist der Abfallbewirtschaftungsplan unverzüglich zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

¹ Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21.04.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 442)

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der derzeit geltenden Fassung

4. Der Abfallbewirtschaftungsplan und eine Karte mit den Standorten der Hafenauffangeinrichtungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
5. Wir behalten uns den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides und das jederzeitige Aufnehmen weiterer Nebenbestimmungen vor, sollte das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern.

Begründung:

Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden können, müssen gemäß § 4 Sportboothafenverordnung Hafenauffangeinrichtungen bereitstellen, mit denen die während des Betriebs anfallenden Abfälle von Schiffen aufgefangen werden können. Die Hafenauffangeinrichtungen müssen den Bedürfnissen der Schiffe entsprechen, die normalerweise den Hafen anlaufen, und dürfen diese nicht unangemessen aufhalten. Die Hafenbenutzer haben die Schiffsabfälle spätestens vor dem Auslaufen in die Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen: Dadurch soll u. a. das Einbringen von Schiffsabfällen auf See verringert und somit der Meeressumweltschutz verbessert werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Sportboothafenverordnung sind die Hafenbetreiber verpflichtet, alle fünf Jahre Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und der Unteren Abfallentsorgungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Den von Ihnen aufgestellten Abfallbewirtschaftungsplan haben wir am 07.05.2024 erhalten.

Die Angaben im Abfallbewirtschaftungsplan sind ausreichend, gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zur Sportboothafenverordnung³ sollen die Pläne jedoch dem Muster des Abfallbewirtschaftungsplans entsprechen und die darin vorgesehenen Angaben enthalten. Die Prüfung hat die in der Anlage zu dieser Genehmigung beigefügten Abweichungen vom Muster ergeben. Aus diesem Grunde ist der Plan zur Saison 2025 zu ergänzen.

Wir weisen darauf hin, dass andauernde Abweichungen vom Muster des Abfallbewirtschaftungsplanes die Genehmigungsfähigkeit des Planes gemäß § 5 Abs. 3 Sportboothafenverordnung beeinträchtigen können.

Die Untere Abfallentsorgungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 3 Sportboothafenverordnung die Abfallbewirtschaftungspläne zu genehmigen sowie deren Durchführung zu überwachen. Diese sind alle fünf Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut zu genehmigen. Die Genehmigung wird daher befristet erteilt und ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist oder bei bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebes, welche die Angaben im Abfallwirtschaftsplan betreffen, erneut einzuholen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Sportboothafenverordnung muss jeder Sportboothafen Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammeltanks durch mobile oder stationäre Absauganlagen bereitstellen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des im Sportboothafen übernommenen Abwassers ist durch einen direkten Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder durch Sammelbehältnisse, die regelmäßig entleert werden, sicherzustellen. Im Rahmen der Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass Hafenauffangeinrichtungen verfügbar sind, die den genannten Anforderungen entsprechen.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn mehrere Häfen eine Absauganlage gemeinsam vorhalten und die Benutzer durch die gemeinsame Nutzung nicht unangemessen aufgehalten werden. Sie nutzen die Anlage des Flensburger Yacht-Service GmbH & Co. KG, Standort: Sonwik

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes für einen Sportboothafen gemäß § 5 Abs. 1 SportboothafenVO vom 24. April 2024

Yachthafen, Fördepromenade 1 in 24944 Flensburg mit. Die Entfernung von Ihrem Hafen zu dieser Anlage liegt im zumutbaren Rahmen. Daher wird die Ausnahme zugelassen:

Nach § 5 Abs. 1 Sportboothafenverordnung sind die Abfallbewirtschaftungspläne in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Nebenbestimmungen sind aufgrund der Vorgaben der Sportboothafenverordnung und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zulässig und erforderlich.

Kostenfestsetzung:

Die Gebühr wird nach der Tarifstelle 24.21.1 VwGebV⁴ auf 210,00 € festgesetzt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der angegebenen Konten der Stadt kasse Flensburg unter Angabe des Kassenzeichens

5540032501007 00229028.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Einwohner service, Schutz und Ordnung, Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz, Munktoft 14 in 24937 Flensburg Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Ahlhorn

Anlagen

Abfallbewirtschaftungsplan

Liste der Abweichungen vom Abfallbewirtschaftungsplan

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV) vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. 2008 S. 383) in der derzeit geltenden Fassung

Anlage

Abweichungen vom Muster für den Abfallbewirtschaftungsplan (ABP) und Überwachung der Durchführung des ABP gemäß § 5 Abs. 3 Sportboothafenverordnung:

- 1.1 Anschrift des Sportboothafens fehlt
- 1.2 Name und Anschrift des Eigentümers des Sportboothafens mit Angaben zu Telefon und E-Mail fehlen
- 1.4 Angaben zu Telefon und E-Mail der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde fehlen
- 1.5 Angaben zum Ansprechpartner zu 1.2 und 1.4 fehlen

Anlage 3: Die Meldung über Unzulänglichkeiten fehlt im ABP

Abfallbewirtschaftungsplan für den Sportboothafen
Wassersportverein Galwik e.V.

1. Allgemeine Angaben zum Sportboothafen

- 1.1 Sportboothafen des Wassersportvereines "Galwik" e.V.
- 1.2 Betreiber Wassersportverein "Galwik" e.V.
- 1.3 Hafenbehörde bzw. zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bzw. zuständige untere Abfallbehörde
Untere Abfallentsorgungsbehörde der Stadt Flensburg

Name: Wassersportverein "Galwik" e.V. 1. Vorsitzende c/o Sabine Mohr

Straße, Nr.: Roggenbogen 21

PLZ, Ort: 24941 Flensburg

Tel. Nr.: 001779702118

Fax.:

E-Mail: scelic@aol.com oder vorsitzende@galwik.de

Internet: www.galwik.de

Ansprechpartner(in): Sabine Mohr 1. Vorsitzende und
Berend Bohlmann, 1 Takelmeister

- 1.4 Beschreibung des Hafenbetriebes (ggf. Hafenordnung beifügen)

Die "Galwik" ist ein reiner Vereinshafen, der fast ausschließlich von Vereinsmitgliedern genutzt wird. Nur wenn Vereinsmitglieder über Nacht und länger unterwegs sind, nutzen Gäste die freien durch grüne Schilder gekennzeichneten Plätze.

- 1.5 Karte des Sportboothafens mit Kennzeichnung der Hafenauffangeeinrichtungen:
(Anlage 1)

2. Erforderliche Hafenauffangeeinrichtungen

- 2.1 Anzahl der Liegeplätze gesamt: 72 davon Dauerlieger 72

Anzahl der Liegeplätze für Gastlieger: Keine, nur wenn Dauerlieger über Nacht oder länger abwesend sind.

Übliches Sportbootaufkommen, differenziert nach Segelbooten und Motorbooten in %:

ca. 80 Übernachtungen etwa 90% Segelboote und 10% Motorboote.

2.2 Vorhandene Hafenauffangeinrichtungen:

Nachfolgend sind Abfallarten aufgelistet, die Sportboote üblicherweise abgeben bzw. abgeben können. Es sind nur die Abfallarten zu berücksichtigen, die von den Sportbooten tatsächlich abgegeben und auf dem Gelände des Sportboothafens erfasst werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) hinzuzufügen.

(gemäß § 4 Abs. 2 Sportboothafenverordnung (nicht Zutreffendes bitte streichen/löschen))

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Art der Erfassung	Kapazität (z.B. Stück, Liter, cbm)	Entsorgung
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle; z.B. graue Tonne)	20 03 01	Sammelbehälter	5 m ³ Kontainer	Abfuhr nach Bedarf
gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfälle; z.B. braune Tonne)	20 03 01	Grüngut wird nach Anfall abgefahren		Abfuhr nach Bedarf
gemischte Verpackungen (z.B. gelber Sack oder gelbe Tonne)	15 01 06	Sammelbehälter	1,1 m ³ MGB, gelbe	Abfuhr
Verpackungen aus Papier und Pappe (z.B. Papiertonne)	15 01 01	Sammelbehälter	1,1 m ³ MGB , grün	Abfuhr
Verpackungen aus Glas	15 01 07	Sammelbehälter	Glascontainer 3 m ³ (Weiss, Bunt)	Abfuhr nach Bedarf

(gemäß § 4 Abs. 4 Sportboothafenverordnung, soweit erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen/löschen))

Altöl (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis)	13 02 05*	Getrennthaltung, Sammelbehälter	40 l Behälter mit Auffangwanne	Entsorgung
Ölhaltige Abfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	15 02 02*	Getrennthaltung, Sammelbehälter	80 l Behälter	Umleeren und Abfuhr
Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	13 04 03*	Getrennthaltung, Sammelbehälter	30 l Behälter mit Auffangwanne	Absaugen und Abfuhr
Batterien und Akkumulatoren	20 01 33*	Sammelbehälter	z.B. Sammelbehälter	Rückgabe beim Handel
Bleibatterien	16 06 01*	Getrennthaltung, Sammelbehälter	z.B. Batterielagerraum; säurebeständiger Lagerbehälter	Rückgabe beim Handel; Abfuhr
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Getrennthaltung, Sammelbehälter	z.B. Gefahrstoffsammelbehälter	Rückgabe beim Handel

(gemäß § 4 Abs. 5 Sportboothafenverordnung, soweit erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen/löschen))

Abwasser aus Fäkalientanks	--	Keine Absaugeinrichtung	nur in der Sonwik	gem Weisung vom 02.11.2005
Inhalte von Chemietoiletten	--	keine Annahme		

* gefährliche Abfälle, Nachweispflichten beachten

2.3 Bei Unzulänglichkeiten und Fragen zur Entsorgung ist folgende Person zuständig (Name, Anschrift, Erreichbarkeit):

Vorsitzende Sabine Mohr 0177 970 2118; Formulare hängen aus, Hinweis an der Info-Tafel

Unzulänglichkeiten sind durch den Hafenbetreiber oder Nutzer an die zuständige Behörde zu melden. Formulare liegen beim Hafenmeister aus.

Umweltschutzbeauftragter für den Sportboothafen bestimmt:

ja

nein

3. Erforderliche Hafenauffangeeinrichtungen für Abwasser aus Sammeltanks I (für Inhalte von Chemietoiletten, falls vorhanden)

3.1 Verfügt der Hafen über eine eigene Auffangeinrichtung zur Erfassung von Abwasser aus Sammeltanks?

ja

nein

3.2 Falls nicht, dann Darstellung der anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten für Abwasser aus Sammeltanks (z.B. Kopie der Vereinbarung über die Mitbenutzung einer Absauganlage unter Angabe der Entfernung dieser Mitbenutzungsmöglichkeit zum Hafen): /
Darstellung von Entsorgungsmöglichkeiten für Inhalte von Chemietoiletten, falls Mengen vorhanden; ggf. nächste Entsorgungsmöglichkeit benennen:

Auf der Kreisseglerversammlung November 2005, hat die Marina Sonwik das Absaugen von Fäkalklientanks für uns mit übernommen.

Ausnahmeregelung wurde auf der Sitzung des Umweltministerium mit dem DSV und LSV am 02.11.2005 erteilt, wenn im Umkreis von weniger als 6sm eine Absauganlage vorhanden ist, müssen wir keine bereithalten.

3.3 Darstellung des Gebührensystems (für eigene Anlage oder bei Mitbenutzung einer Absauganlage)

Regelt die Marina Sonwik

4. Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

4.1 Art und Menge der entsorgten Abfälle (Abfallbilanz) und Abwässer und

4.2 Prognose¹ (Angabe nur bei geplanten Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens erforderlich) (nicht Zutreffendes bitte streichen/löschen)

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Menge (Behältergröße, Behälteranzahl, Abfuhr pro Jahr) (z.B. 1,1 cbm; 2 Behälter; 24 Abfuhren)			Prognose ¹ (Behältergröße, Behälteranzahl, Abfuhr pro Jahr) (z.B. 1,1 cbm; 2 Behälter; 24 Abfuhren)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle; z.B. graue Tonne)	20 03 01	5m ³ 5 Abfuhren	5m ³ / 5 Abfuhren	5m ³ / 5 Abfuhren	5m ³ / 5 Abfuhren	5m ³ / 5 Abfuhren	5m ³ / 5 Abfuhren
gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfälle; z.B. braune Tonne)	20 03 01	Grüngut	Entsorgung bei	Nordschrott			
gemischte Verpackungen (z.B. gelber Sack, gelbe Tonne)	15 01 06	1,1m ³ /24Abfhr.	1,1m ³ /24Abfhr.	1,1m ³ /24Abfhr.	1,1m ³ /24Abfhr.	1,1m ³ /24Abfhr.	1,1m ³ /24Abfhr.
Verpackungen aus Papier und Pappe (z.B. Papiertonne)	15 01 01	1,1m ³ /13 Abfhr.	1,1m ³ /12 Abfhr.	1,1m ³ /12 Abfhr.	1,1m ³ /12 Abfhr.	1,1m ³ /12 Abfhr.	1,1m ³ /12 Abfhr.
Verpackungen aus Glas	15 01 07	3m ³ / 3 Abfuhren	3m ³ / 4 Abfuhren	3m ³ / 3 Abfuhren	3m ³ / 3 Abfuhren	3m ³ / 3 Abfuhren	3m ³ / 3 Abfuhren

		Menge (bei gefährlichen Abfällen Mengenangabe aus Entsorgungsbelegen [t; m ³ ; l])			Prognose ¹ [t; m ³ ; l]		
Altöl (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis)	13 02 05*	Rückgabe an den Handel	Rückgabe an den Handel	Rückgabe an den Handel	20 Liter	20 Liter	20 Liter
Ölhaltige Abfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	15 02 02*	Nur geringe Menge	Nur geringe Menge	Nur geringe Menge	80 Liter	30 Liter	30 Liter
Bilgenöle aus der übrigen Schiffsfahrt	13 04 03*	Keine	Keine	Keine	15 Liter	15 Liter	15 Liter
Batterien und Akkumulatoren	20 01 33*	Rückgabe der	alten Batterien	an den Handel			
Bleibatterien	16 06 01*	Rückgabe der	alten Batterien	an den Handel			
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Rückgabe der	alten Röhren	an den Handel			

Abwasser		Menge [m ³ ; l]			Menge [m ³ ; l]		
Abwasser aus Fäkalientanks	--	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Inhalte von Chemietoiletten	--	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

* gefährliche Abfälle, Nachweispflichten beachten

4.3 Abfallmengenentwicklung (zukünftige Abfallwirtschaftsplanung)

Werden Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens im zeitlichen Geltungsbereich des Abfallbewirtschaftungsplanes beabsichtigt? (z. B. Erhöhung der Anzahl der Liegeplätze etc.):

Ja

nein

Falls ja, dann voraussichtliche Auswirkungen auf die Abfallmengenentwicklung: (Angabe der Mengen im Tabellenfeld **Prognose**¹)

Beabsichtigte Änderungen des Hafenbetriebes:

keine Änderungen geplant

4.4 Entsorgungsgebühren

Sind die Gebühren für die Erfassung und Entsorgung der aufgefangenen Schiffsabfälle in den veranschlagten Liegegebühren enthalten?

Ja

nein

Falls nein, bitte Erläuterung des praktizierten Gebührensystems (z.B. Einzelgebühren für zusätzliche Entsorgungsleistungen; Preisliste):

5. Durchführung der Konsultationen (Information der Mitarbeiter(innen) und Hafenbenutzer(innen))

Mitarbeiter(innen) werden bei Neuerungen im Bereich der Abfallentsorgung unterwiesen.

Die Hafenbenutzer(innen) (insbesondere Gastlieger) werden im Rahmen der Anmeldung in geeigneter Form informiert. Infotafeln informieren über die Entsorgungsmöglichkeiten (Anlage 1 und 2).

Die Vereinsmitglieder werden im Rahmen der Vereinsversammlungen informiert.

6. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt dem Abfallbewirtschaftungsplan bei. Sie kann bei Bedarf beim Hafenmeister eingesehen werden.

Fleusburg 29.04.2024
Ort, Datum, Unterschrift



Anlage 1: Karte des Sportboothafens mit Kennzeichnung der Hafenauffangeeinrichtungen

Anlage 2: Liste von Entsorgungsmöglichkeiten in erreichbarer Nähe, die nicht durch den Sportboothafen abgedeckt werden (z.B. Altglascontainer, Altölsammelstellen).

Anlage 3: Meldung über Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeeinrichtungen

Anlage 4: Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften

Wassersportverein Galwik e.V.
Strandweg 2

Legende für Hafenauffanganlagen

- (1) Restmüllbehälter
- (2) Wertstoffe ("Gelber Sack")
- Papier u. Pappe Verpackungen
- (4) Altglasbehälter
- Sammelbehälter für
- (5) - feste ölhaltige Stoffe
- (6) - Altölbehälter
- Bilgenwasser

Legende:

	Feuerlöscher		Beleuchtung
	Ausstiegstelle		Stromanschluss
	Verbandkasten		Trinkwasserzapfstelle
	Defibrillator		Rettungsring mit Fangleine

Stand: 15. Juni 2018

